

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:

Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Geschäftsordnung des Gemeinderates
hier:**

- Quorum für namentliche Abstimmung
- Audio-Dateien oder Abschriften aus den Aufzeichnungen

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	17.06.2010	N	() ja () nein	
Gemeinderat	01.07.2010	Ö	() ja () nein	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Informationen zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 3	+	Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

B. Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.01.2010 wurde der Antrag

**„Information der Bürger über Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse:
Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

- **Namentliche Abstimmung: Änderung des Quorums**
- **Audio-Dateien oder Abschriften aus den Aufzeichnungen der Sitzungen gegen Erstattung der Kosten“**

zur Aufnahme auf die nächste Sitzung des Gemeinderates gestellt.

Zu den einzelnen Punkten geben wir folgende Informationen:

2. Namentliche Abstimmung: Änderung des Quorums

Die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nicht erwähnte namentliche Abstimmung ist eine besondere, qualifizierte Form der offenen Abstimmung. Zur Durchführung der namentlichen Abstimmung wird jede/r Stimmberechtigte zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Art der Stimmabgabe jedes Mitglieds des Gemeinderats wird festgestellt und in der Niederschrift festgehalten. Sofern die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht, wird davon ausgegangen, dass die namentliche Abstimmung vom Vorsitzenden als dem Verhandlungsleiter oder durch Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates angefordert werden kann (vgl. Kommentar von Kunze/Bronner/Katz zu § 37 GemO, Rn 33).

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in § 28 Absatz 4 der Geschäftsordnung festgelegt, dass die namentliche Abstimmung erfolgen muss, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangt wird. Damit hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg ein Quorum von 8 Mitgliedern festgelegt.

Von den Antragstellern liegt bisher kein Vorschlag für die Festlegung eines neuen Quorums vor.

Eine Recherche bei anderen Städten in Baden-Württemberg ergab, dass das Heidelberger Quorum eine moderate Regelung ist, die ein „kleines“ Quorum voraussetzt:

<u>Stadt</u>	<u>Quorum</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>
Freiburg	4 Mitglieder des Gemeinderats (= <u>ein Zwölftel</u>)	§ 15 Absatz 1 Geschäftsordnung
Reutlingen	Mindestens <u>ein Fünftel</u> der Mitglieder des Gemeinderates	§ 21 Absatz 2 Geschäftsordnung
Stuttgart	Mindestens <u>ein Viertel</u> der in der Sitzung anwesenden Mitglieder	§ 33 Absatz 2 Geschäftsordnung
Pforzheim	<u>Ein Viertel</u> der in der Sitzung anwesenden Mitglieder	§ 13 Absatz 3 Geschäftsordnung
Mannheim	Mindestens 12 Mitglieder des Gemeinderates (= <u>ein Viertel</u>)	§ 27 Absatz 8 Geschäftsordnung
Baden-Baden	<u>Ein Viertel</u> des Gemeinderates	§ 22 Absatz 4 Geschäftsordnung
Heilbronn	<u>Mehrheit</u> im Gemeinderat bzw. in den Ausschüssen	§ 17 Absatz 2 Geschäftsordnung

Namentliche Abstimmungen sind mit einem zusätzlichen zeitlichen Aufwand verbunden, da die Namen der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses bzw. Gemeinderates alphabetisch aufgerufen werden und ihre Stimmabgabe separat notiert wird, um sie in der Niederschrift festhalten zu können.

Zusammenfassend sieht die Verwaltung keinen Bedarf, das in der Geschäftsordnung des Gemeinderates festgelegte Quorum zu ändern.

3. Audio-Dateien oder Abschriften aus den Aufzeichnungen der Sitzungen gegen Erstattung der Kosten

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist über den **wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates** eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Dies entspricht der gesetzlichen Vorschrift in § 38 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). § 38 Absatz 1 besagt, dass lediglich der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten ist.

Ein Anspruch auf Erstellung eines Wortprotokolls besteht nicht.

Die nach § 38 GemO vorschriftsmäßig gefertigte Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde, welche die in den §§ 415 ff ZPO bezeichnete erhöhte Beweiskraft haben kann. Diese bezieht sich nur auf den durch § 38 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GemO vorgeschriebenen oder zugelassenen Inhalt (VGH BW, Urteil vom 9.10.1989, VBIBW 1990, 186).

Jedes Mitglied des Gemeinderats kann verlangen, dass seine Stellungnahme oder Abstimmung zu dem beratenden Gegenstand in der Niederschrift festgehalten wird (vgl. § 31 Absatz 3 der Geschäftsordnung).

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern nach § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO gestattet. Die Verwaltungsvorschrift zu § 38 GemO stellt es ins Ermessen der Gemeinde, ob sie einem Bürger eine Abschrift (Fotokopie) der Niederschrift über eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates – gegen entsprechende Erstattung der Kosten – erteilt.

Die Niederschrift muss im Hinblick auf ihre Funktion und die weiteren mit ihr verbundenen Verfahrensschritte in Papierform vorliegen. Die vorgeschriebene Schriftform kann daher nicht rechtswirksam durch eine elektronische Fassung der Niederschrift ersetzt werden (Kunze/Bronner/Katz § 38 GemO, Rn 1).

Nur die Niederschrift in Papierform ist folglich Gegenstand des Rechts auf Einsichtnahme durch die Einwohner.

Die Aufzeichnungen der Sitzungen – auch in elektronischer Form oder als sogenannte „Audio-Dateien“ – dienen lediglich als Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift und sind nur als solche zulässig.

Dritten dürfen solche Tonaufnahmen nicht überlassen werden. Eine Regelung in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Gemeinderats ist nicht möglich, da es sich hierbei nicht um Fragen des Gangs der Verhandlung handelt (Seeger, Handbuch für die Gemeinderatssitzung, 19.6).

§ 3 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz, wonach eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann, ist in § 38 GemO ausgeschlossen worden. Folglich kann die Niederschrift über eine Gemeinderatssitzung **nicht elektronisch** abgefasst bzw. übermittelt werden.

Für die Anlegung von Audiodateien zum Zweck der Überlassung an Dritte fehlt eine Rechtsgrundlage. Datenschutzrechtlich wären sie ohne Einwilligungserklärung jedes einzelnen Redners unzulässig.

Damit ist es nicht gesetzeskonform, den Einwohnern Audio-Dateien aus den Aufzeichnungen der Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Antrag Nr. 0051/2010/AN insoweit gesetzeswidrig ist.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner